



Stellungnahme des AWO Bundesverband e. V.

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend**

**Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von
Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und
eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

vom 22.07.2024

Inhalt

- I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung**
- II. Zum Entwurf im Einzelnen**
- III. Schlussbemerkungen**

I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für ein drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Aufgrund der kurzen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wird nur auf ausgewählte Veränderungen verwiesen und Stellung bezogen.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von rund 270 000 Mitgliedern, 70.800 ehrenamtlich Engagierten sowie über 250 000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen. Seit ihrer Gründung 1919 setzt sich die AWO für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein und ist in vielen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsförderung, Frauen- und Armutspolitik engagiert.

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung hat die AWO über 2700 Einrichtungen in eigener Trägerschaft; weit über 30 000 pädagogische Mitarbeiter*innen bilden, erziehen und betreuen in unseren Angeboten über 190 000 Kinder jeden Tag. Ebenso werden Kinder von angestellten Kindertagespflegepersonen der AWO und selbständigen Kindertagespflegepersonen, die von AWO-Trägern qualifiziert und beraten werden, gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch gefördert.

Wir setzen uns seit über 10 Jahren in einem gemeinsamen Bündnis mit den Partner*innen der GEW und dem KTK-Bundesverband für bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung ein und fordern die Qualität in der Kindertagesbetreuung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen anzuerkennen und gemeinsam auf den Weg zu bringen. Im Fokus der notwendigen Verbesserungen in der Strukturqualität fordern wir verbindliche und an wissenschaftlichen Standards orientierte Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, der Freistellung der Leitung, Zeit für Fachberatung und Fort- und Weiterbildung sowie der Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Gleichzeitig unterstützen wir die Maßnahmen zum Ausbau und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass es gelungen ist, sich auf die Weiterführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verständigen und ein drittes Gesetz als Weiterführung auf den Weg zu bringen.

Wir stimmen aber den Ausführungen im Referentenentwurf zu, dass eine substantielle Angleichung der Strukturqualität bislang nicht erreicht werden konnte (S. 2).

Es ist bedauerlich, dass dem Ziel im Koalitionsvertrag nur teilweise nachgekommen wird. Durch das dritte Gesetz wird der Prozess für bundesweite Standards nicht in Gänze festgelegt und angegangen.

Von daher kann der vorliegende Entwurf nur als weitere Zwischenetappe und Übergangslösung gewertet werden, auch wenn er als Vorbereitung für langfristig anzustrebende Qualitätsstandards angesehen wird.

Die AWO fordert deshalb

- die deutliche Erhöhung der Haushaltsmittel auf Bundesebene für Bildung, auch für frühkindliche Bildung,
- eine nachhaltige und daher langfristig angelegte finanzielle Beteiligung des Bundes,
- die Festlegung von bundesweiten Standards zur Verbesserung der Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

Zu Artikel 3

Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes

Stärkere Fokussierung auf Handlungsfelder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 bis 8 KiQuTG

Es soll eine stärkere Fokussierung auf diejenigen (bisherigen) Handlungsfelder erfolgen, die für Qualität besonders wichtig erachtet werden (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 KiQuTG). Die übrigen Handlungsfelder sowie die Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sollen zukünftig nicht weiterverfolgt werden. Damit geht also eine Reduktion der möglichen Handlungsfelder einher, die für Maßnahmen gewählt werden können.

Zudem ist mindestens eine Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung“ zu ergreifen.

Bewertung

Die AWO bekräftigt und befürwortet den Ansatz, dass die personalbezogenen Handlungsfelder noch weiter fokussiert werden sollen. Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung ist ganz wesentlich von dem vorhandenen Personal abhängig. Dabei kommt es auf genügend und qualifiziertes Personal an. Eine hohe Zahl an Personal mit entsprechender Qualifikation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention) und führt damit zu verbesserten Arbeits- und Rahmenbedingungen, um vorhandene Fachkräfte zu entlasten und damit zu halten sowie neue Mitarbeiter*innen zu gewinnen. Um ungedeckte Bedarfe der Familien zu decken, den steigenden Herausforderungen der Einrichtungen gerecht zu werden (z. B. mehr Inklusion) sowie den mittlerweile immens angewachsenen und bestehenden Belastungen endlich wirksam entgegenzuwirken, braucht es zeitnah ein Mehr an qualifiziertem pädagogischem Personal.

Wir möchten daher darauf hinweisen, dass es durch den Rückgang der Kinderzahlen in einigen Regionen in Deutschland nicht mehr nur um den quantitativen Ausbau von Betreuungsplätzen gehen muss (und damit verbunden mit Gewinnung von Fachkräften), sondern auch aus dieser Situation heraus die Qualitätsentwicklung, verbunden mit der Sicherung von qualifizierten Fachkräften und dem Erhalt dieser Fachkräfte, eine besondere Bedeutung erfahren muss. Darüber hinaus empfiehlt der AWO Bundesverband, mit den Akteur*innen der Arbeitsfelder Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, mit der diese Situation im Sinne einer guten Qualität in der Kindertagesbetreuung genutzt werden kann.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Stärkung der Leitung sowie Stärkung der Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Sozialgesetzbuches) weiterhin als Handlungsfelder bestehen bleiben. Für die Kindertagespflege sind aus Sicht des AWO Bundesverbandes neben dem hier vorliegenden Gesetzentwurf Möglichkeiten von Bundesprogrammen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Kindertagespflege zu prüfen.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen sollen nach einer Übergangszeit nicht weiter gefördert werden können. Die AWO begrüßt diesen Schritt sehr, da es sich bei der Beitragsentlastung um eine familienpolitische Maßnahme handelt und nicht zur Qualitätssteigerung in den Einrichtungen beiträgt. Durch diese Festlegung wird zudem die Konkurrenz zwischen Elternbefreiungen und Qualitätsverbesserungen beendet, was eine jahrelange Forderung der AWO darstellt. Um vor allem armutsbetroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu entlasten, hat die AWO hingegen die generelle Befreiung von Elternbeiträgen bei Sozialleistungsbezug im Zuge des Starke Familien Gesetzes begrüßt und fordert die umfassende Umgestaltung des monetären Systems der Familienförderung hin zu einer echten Kindergrundsicherung.

Gleichzeitig und grundsätzlich setzt sich die AWO dafür ein, dass die Teilhabe an Bildungsangeboten und damit auch der frühkindlichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen kostenfrei möglich sein muss.

Die AWO begrüßt darüber hinaus, dass die Handlungsziele dazu beitragen sollen, bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards zu entwickeln (§ 2 Absatz 1). Dies sollte bei der Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen Berücksichtigung finden, um allen Kindern in Kindertagesbetreuung ihre Rechte (§ 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII) gewährleisten zu können.

III. Schlussbemerkungen

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wurde formuliert: „Wir werden das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortsetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführen. Dabei fokussieren wir auf Verbesserungen der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot.“

Für die AWO ist die Schaffung von Chancengerechtigkeit von wesentlicher Bedeutung. Daher merken wir positiv an, dass der Bund auch nach 2024 Verantwortung für frühkindliche Bildung übernehmen und die Länder bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen möchte.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass durch das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung der bisher angestoßene Prozess fortgeführt werden und weiterhin das Ziel verfolgt werden soll, die Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse voranzutreiben.

Wir bedauern allerdings sehr, dass es sich beim vorliegenden Referentenentwurf lediglich um eine zeitlich befristete Fortführung mit kleineren Änderungen auf dem Weg zu bundesweiten Standards handelt. Dabei werden zwar gleichwertige Lebensverhältnisse als Zielperspektive aufgeführt, es fehlt aber nach wie vor an Verbindlichkeit und klaren Festlegungen von Qualitätsstandards. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden keinerlei Standards formuliert, noch wird eine langfristige Perspektive für die Kindertagesbetreuung gestellt. Das zur

Verfügung gestellte Finanzvolumen kann zudem als Stuserhalt gesehen werden, auch wenn durch freiwerdende Mittel, die bisher in die Entlastung von finanziellen Elternbeiträgen geflossen sind, neue Maßnahmen im Rahmen der Qualitätsverbesserungen möglich werden. Für eine tatsächliche Verbesserung der Teilhabe sowie der Qualität in der Kindertagesbetreuung bedarf es ein Mehr an finanziellen Mitteln.

Für die Träger bedeutet die zeitliche Befristung wiederum, dass potenzielle Verbesserungen möglicherweise keine langfristige Perspektive erhalten und qualitätssichernde Maßnahmen, auch im Kontext von Personalbindung und -entwicklung, nicht langfristig geplant werden können. Diese Tatsache bewirkt im ohnehin angespannten Arbeitsfeld eine weitere Unsicherheit.

AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 30.07.2024